

2. 1. Wird die Benachteiligung der Gläubiger im Sinne des §. 3 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 dadurch ausgeschlossen, daß

- a. bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Schuldners durch einen entgeltlichen Vertrag der andere Kontrahent seinerseits die Bezahlung von Passiven des Schuldners in einem dem Werte jener Vermögensstücke gleichen Betrage übernommen hat, oder daß
- b. der Schuldner rechtlich in der Lage gewesen sein würde, dem anfechtenden Gläubiger das betreffende Vermögensobjekt auf einem anderen Wege in unanfechtbarer Weise zu entziehen, oder daß
- c. der anfechtende Gläubiger zur Zeit des angefochtenen Vertrages nicht zugriffsberechtigt war und durch den Vertrag die Aktivmasse des Schuldners nur in Höhe des zur Befriedigung der damals zugriffsberechtigten Gläubiger erforderlichen Betrages vermindert ist, oder
- d. durch die Nebenabsicht des Schuldners, mit Hilfe des angefochtenen Vertrages die Mittel zu gewinnen, den anfechtenden, damals nicht zugriffsberechtigten Gläubiger in Zukunft befriedigen zu können?

2. Verwandelt sich die Verpflichtung zur Zurückgewährung des Empfangenen (§. 7 des Anfechtungsgesetzes), wenn diese unmöglich geworden ist, in eine Geldschuld des Anfechtungsbeklagten an den

Anfechtungskläger oder kann letzterer nur die Pfändung der dem Schuldner gegen ersteren zustehenden Geldforderung verlangen?

I. Civilsenat. Ur. v. 20. Juni 1883 i. S. Ehefrau H. (Bekl.) w.
 H. & R. (Kl.) Rep. I. 200/83.

- I. Landgericht Bremen.
 II. Oberlandesgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die zur Begründung der Revision von der Beklagten erhobenen Angriffe treffen nicht zu.

Nach §. 3 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 sind auch außerhalb des Konkursverfahrens anfechtbar die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Der Ehemann der Beklagten, der Kaufmann H., hat innerhalb dieser Frist durch Verträge vom 1. September und 1. Oktober 1881 sein gesamtes Mobiliarvermögen an die Beklagte veräußert und dadurch alle Gegenstände seines beweglichen Vermögens der Zwangsvollstreckung zu Gunsten seiner Gläubiger entzogen, sodaß die von den Klägern für ein von ihnen erstrittenes vollstreckbares Urteil wegen einer Forderung von 2743,20 M versuchte Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des H. erfolglos geblieben ist.

Indem nun das Berufungsgericht zunächst mit Recht bemerkt, daß eine Benachteiligung anderer Gläubiger H.'s und eine darauf bezügliche Absicht desselben hier nicht in Betracht komme, weil mittels der Anfechtungsklage eines einzelnen Gläubigers (außerhalb des Konkursverfahrens) nur sein Interesse verfolgt werden könne (vgl. Motive zu §. 2 des Anfechtungsgesetzes), bejaht es die Frage, ob die Kläger durch jene Veräußerung benachteiligt seien, auch unter der Voraussetzung, daß — wie von der Beklagten behauptet, von den Klägern aber bestritten ist — die Beklagte durch die gedachten Verträge zugleich gewisse Schulden

ihrer Ehefrau übernommen habe, deren Betrag den Wert der ihr übertragenen Aktiva überstieg, da hierdurch zwar die Vermögenslage H.'s an sich verbessert, auch diejenigen Gläubiger, zu deren Befriedigung die Beklagte sich verpflichtete, in eine günstigere Lage gebracht sein möchten, die anderen Gläubiger, denen das Leere Nachsehen geblieben sei, aber jedenfalls durch die Veräußerung Schaden erlitten hätten, indem ihnen, und zwar ohne irgend welchen Ersatz, Exekutionsobjekte entzogen seien. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes ist es in dieser Beziehung auch unerheblich, daß für diejenigen Forderungen, welche die Beklagte in Gegenleistung gegen die übernommenen Aktiva tilgen sollte, ein sofortiges Zugriffsrecht bestand und eine derselben außerdem durch ein gesetzliches allgemeines Pfandrecht bevorzugt war, während die Forderung der Kläger zu den in dem früheren, am 17. Januar 1879 aufgehobenen Debitverfahren über das Vermögen des H. unberichtigt gebliebenen Buchschulden gehört und deshalb nach §. 245 der bremischen Verordnung für Debit- und Nachlasssachen von 1843 innerhalb der nächsten drei Jahre, also bis zum 17. Januar 1882 weder klagend noch durch Beantragung von Sicherheitsmaßregeln geltend gemacht werden konnte, sofern die Vermögenslage des H. sich nicht verbessert hatte.

Eine Verletzung des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes, namentlich eine Verkennung des Begriffes der „Benachteiligung“, kann hierin nicht gefunden werden. Insbesondere hat das Berufungsgericht keineswegs angenommen, daß es zur Anfechtung außerhalb des Konkurses schon genüge, wenn ein anderer Gläubiger in der Absicht, ihn zu begünstigen, vom Schuldner befriedigt ist. Denn das Berufungsgericht spricht sich vielmehr dahin aus, daß den Klägern und den übrigen mit ihnen in gleicher Lage befindlichen Gläubigern, falls H. sein im Herbst 1881 besessenes Mobilienvermögen, anstatt es an die Beklagte mit der Verpflichtung der Berichtigung der dasselbe dem Betrage nach übersteigenden, dem Triennium nicht unterliegenden Forderungen zu veräußern, unmittelbar zur Tilgung dieser Forderungen verwendet hätte, oder wenn die betreffenden Gläubiger vor dem 17. Januar 1882, um der Konkurrenz der Kenitenten aus dem Debitverfahren (d. h. der dem damaligen Akkorde nicht beigetretenen Gläubiger) zu begegnen, jenes Mobilienvermögen mittels Pfändung zu ihrer Befriedigung in Anspruch genommen hätten, die Möglichkeit, aus demselben

ihre Befriedigung zu suchen, abgeschnitten gewesen sein würde, indem ihnen dann ein Rechtsmittel zur Verhinderung dieses Erfolges nicht zur Seite gestanden hätte.

Den Zweifel, ob es nicht eben deshalb an einer „Benachteiligung“ der Kläger auch dann fehle, wenn H. den nämlichen Erfolg, welchen er rechtlicherweise herbeiführen durfte, auf einem Umwege herbeiführte, indem er in anderer Form die alten Buchgläubiger von seinem Mobilienvermögen ausschloß, wirft sich auch schon das Berufungsgericht auf, erachtet denselben aber mit Recht nicht für begründet, weil thatsächlich eine Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche dieselbe aus den an die Beklagte veräußerten Vermögensgegenständen hätten erzwingen können, nicht stattgefunden habe und ebendeshalb den übrigen Gläubigern das Recht geblieben sei, auch ihre Befriedigung daraus zu suchen, sobald ihr Zugriffsrecht wieder eintrat, es auch völlig ungewiß sei, ob die zur Zeit der Veräußerung zugriffsberechtigten Gläubiger ihre Befriedigung erzwungen haben würden oder ob H. sein Mobilienvermögen zu ihrer Befriedigung verwendet hätte, falls dessen Veräußerung an die Beklagte nicht geschehen wäre. Der hiergegen von der Beklagten erhobene Einwand, daß der objektive Thatbestand der Benachteiligung im Sinne des §. 24 R.D. und des §. 3 Ziff. 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes nur dann vorliegen würde, wenn der Schuldner H. durch die mit der Beklagten abgeschlossenen Verträge sein Vermögen in höherem Maße um Aktivmasse vermindert hätte, als zur Befriedigung seiner damals zugriffsberechtigten Gläubiger erforderlich war, kann für begründet nicht erachtet werden. Denn unter den die Gläubiger „benachteiligenden“ Geschäften sind keineswegs nur solche zu verstehen, bei welchen der von dem anderen Teile zu leistende Entgelt hinter dem Werte des veräußerten Gegenstandes zurückbleibt. Man muß sich vielmehr zum Verständnisse dieses Begriffes auf den Standpunkt des anfechtenden Gläubigers stellen. Dieser ist aber schon benachteiligt, wenn vom Schuldner ein Vermögensgegenstand veräußert und der Entgelt für denselben in dem Vermögen des Schuldners nicht vorhanden ist. Der Gläubiger ist benachteiligt, insoweit er ohne den Vertrag, bezw. die Rechtsabhandlung seines Schuldners in höherem Maße Befriedigung erhalten würde. Auch ohne eine Verminderung des schuldnereischen Vermögens in dessen Gesamtheit, ja bei einem vom Standpunkte des Schuldners vorteilhaften Vertrage erscheint der Gläubiger im Sinne des Gesetzes als benach-

teiligt, sobald nur durch die Rechtshandlung, bezw. den Vertrag eine Gestaltung der Vermögenslage des Schuldners geschaffen ist, welche die Exekutionsbefugnis des Gläubigers beeinträchtigt und dadurch seinen Vermögensstand verschlechtert.

Vgl. Motive zur Konkursordnung S. 114; Jäckel, Die Anfechtung 2c S. 52 flg. u. S. 82; Otto, Die Anfechtung 2c S. 235; Fitting, Das Reichs-Konkursrecht S. 137.

Erforderlich ist allerdings, daß zwischen den angefochtenen Verträgen und dem von den Klägern erlittenen Nachtheile ein Kausalzusammenhang besteht, da das Gesetz voraussetzt, daß durch den Abschluß und zur Zeit des Abschlusses der Gläubiger benachteiligt ist. Diesen Zusammenhang hat aber das Berufungsgericht mit Recht angenommen, weil unstreitig den Klägern durch die Verträge des H. mit der Beklagten Exekutionsobjekte entzogen sind, welche ihnen anderenfalls beim Wiedereintritte ihres Zugriffsrechtes zu Gebote gestanden haben würden, und weil die bloße Möglichkeit, daß dieselben den Klägern auch auf einem unanfechtbaren Wege hätten entzogen werden können, die Nachteiligkeit der angefochtenen Verträge für die Kläger nicht aufhebt.

Unzutreffend ist auch die Ausführung der Beklagten, daß den Klägern aus der Nichtbefriedigung derjenigen Gläubiger, zu deren Befriedigung die Beklagte sich verpflichtet habe, ein Nachteil nicht erwachsen und dieser Umstand daher unerheblich sei. Denn auch das Berufungsgericht erblickt die Benachteiligung der Kläger lediglich in der durch die mit der Beklagten abgeschlossenen Verträge bewirkten Entziehung aller Exekutionsobjekte und erachtet die Nichterfüllung der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung nur deshalb für erheblich, weil infolge derselben vor dem Wiederaufleben des Zugriffsrechtes der Kläger (dem 17. Januar 1882) thatsächlich die Voraussetzung nicht eingetreten ist, unter welcher der Schuldner zur Zeit des Abschlusses der Verträge sein Vermögen in unanfechtbarer Weise seinen alten Gläubigern als Exekutionsobjekt hätte entziehen können. Die Bemerkung des Berufungsgerichtes, daß durch die angefochtenen Verträge auch denjenigen Gläubigern des H., deren Befriedigung die Beklagte übernommen hatte, die veräußerten Gegenstände als Exekutionsobjekt entzogen wurden, entspricht durchaus der Sachlage und wird von der Beklagten um so grundloser beanstandet, als sowohl die Beklagte als das Berufungsgericht mit Recht annehmen, daß es für die Benachteiligung der Kläger an sich

rechtlich bedeutungslos ist, ob auch anderen Gläubigern (außer den Klägern) Exekutionsobjekte entzogen wurden. . . .

. . . War diese Benachteiligung der Kläger von H. beabsichtigt und diese Absicht der Beklagten bei Abschluß der Verträge bekannt (wie das Berufungsgericht festgestellt hat), so sind etwaige andere von H. mit diesen Verträgen verknüpfte Absichten und Motive rechtlich unerheblich, und dies gilt auch von seiner angeblichen Hoffnung, mit Hilfe der durch die angefochtenen Verträge geschaffenen Sachlage die Kläger für den gegenwärtigen Mangel an Exekutionsobjekten einmal in Zukunft durch Befriedigung entschädigen zu können. Das Recht des Schuldners (abgesehen von der Anfechtbarkeit im Konkurse nach §. 23 R.D.), sein Vermögen bis zur Erschöpfung der Aktiva zur Befriedigung eines Teiles seiner Gläubiger zu verwenden und diesen dadurch vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, ist vom Berufungsgerichte keineswegs verkannt. Dagegen erachtet dasselbe, und zwar mit Recht, solche in der dem anderen Teile bekannten Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen, abgeschlossene Verträge, durch welche eine solche Verwendung zwar bezweckt, aber thatsächlich nicht bewirkt wurde, für anfechtbar.

Die Beklagte vermißt sodann auch mit Unrecht die erforderliche Begründung der von dem Berufungsgerichte angenommenen Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Geldschuld in Höhe des unstreitigen Forderungsbetrages der Kläger von 2100 *M.* Denn an sich ist nach §. 7 des Anfechtungsgesetzes der Beklagte allerdings nur zur Zurückgewährung des Empfangenen verpflichtet. Wie aber die Beklagte selbst anerkennt, verwandelt sich diese Verpflichtung in eine Geldschuld, soweit das Empfangene nicht mehr zurückgeliefert werden kann. Diese thatsächliche Voraussetzung liegt nun aber hier vor. Denn nach dem Thatbestande sind nicht nur die von dem Ehemanne der Beklagten in die Gesellschaft eingebrachten und bei Auflösung der Gesellschaft auf die Beklagte übergegangenen Forderungen in Höhe von 2191 *M.* von der Beklagten eingezogen, sondern auch die von H. in gleicher Weise an sie veräußerten Waren im Werte von 8288 *M.* von ihr verkauft, so daß die Beklagte zur Rückgewähr in natura außerstande ist. Auch das Verlangen der Beklagten, sie nur dahin zu verurteilen, daß sie die Pfändung ihrer Schuld an ihren Ehemann in Höhe von 2100 *M.* zu dulden habe, ist vom Berufungsgerichte durch die zutreffende Ausführung zurückgewiesen, daß die Anfechtung auf Grund des Reichsgesetzes

vom 21. Juli 1879 eine objektive Rescission des zwischen dem Anfechtungsbeklagten und dem Schuldner abgeschlossenen Geschäftes, durch welche der Schuldner selbst einen Anspruch auf Rückgewähr erlange, nicht begründe, sondern nach §. 7 a. a. D. lediglich dem anfechtenden Gläubiger den persönlichen Anspruch gewähre, daß ihm gegenüber das angefochtene Geschäft unwirksam sei, während es unter den Kontrahenten als gültig bestehen bleibt. Hieraus wird mit Recht gefolgert, daß der veräußerte Gegenstand, und eventuell dessen Surrogat, direkt an den anfechtenden Gläubiger zurückzugewähren ist, soweit dies zu seiner Befriedigung erforderlich ist, wobei nur der Umstand, daß die zu befriedigende Forderung eine Geldforderung ist, der zurückzugewährende Gegenstand aber nicht in barem Gelde besteht, noch erst eine Umsetzung in bares Geld in den Formen der Zwangsvollstreckung erforderlich machen kann, um den Zweck der Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu erreichen.

Vgl. Motive zum Anfechtungsgesetze S. 26, sowie Säckel, a. a. D. S. 181 und Wilimowski, Komm. zur Konkursordnung S. 560 u. 563.¹